



Landwirtschaft und Energie vor Ort

Abrechnungsmodalitäten für Getreide, Ölsaaten und Leguminosen aus der Ernte 2018

Grundlage des Handels ist gesunde, handelsübliche Ware, frei von Schadstoffen, Exkrementen, toten und lebenden Schädlingen sowie getreidefremden Stoffen und Gegenständen, erzeugt, gelagert und transportiert auf Basis guter fachlicher Praxis unter Einhaltung der privat- und/oder öffentlich-rechtlichen Vorgaben. Diese beinhalten unter anderem die Anforderungen an die Beschaffenheit der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Lebens- und Futtermittelrecht, das Pflanzenschutz- und Düngemittelgesetz sowie flankierende Verordnungen wie z.B. VO (EG) 178/2002, der Lebensmittelhygiene VO, VO (EG) 852/2004, und der FuttermittelhygieneVO, VO (EG) Nr. 183/2005, der Anlage 3 zur Verordnung über den Verkehr mit Saatgut landwirtschaftlicher Arten und von Gemüsesaatgut vom 21. Januar 1986, der HöchstmengenVO, Verordnung (EG) 1830/2003 (Verordnung zur Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von GVO und über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von aus GVO hergestellten Lebens- und Futtermitteln), Mykotoxin-HöchstmengenVO (MHmV), KlärschlammVO (AbfKlärV), sowie die Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV) und die Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung (Biokraft-NachV) in den jeweils gültigen Fassungen.

Enthält die Ware schädliche Bestandteile, die bestimmungs-/vereinbarungsgemäß nicht in die Ware hineingehören, behält sich die LEV/Agrodienst vor, die Abnahme der Ware zu Kostenlast des Lieferanten, zu verweigern.

Am Erntegut vorgenommene chemische Behandlungen, sowie gentechnisch und genetisch veränderte Produkte, sind anzuzeigen. Der Verkäufer ist verantwortlich für den Nachweis der Zulassung und ordnungsgemäßen Anwendungen (ggf. Sachkundenachweis für die Ausbringung und Anwendung von Schadnagergiften) des Schädlingsbekämpfungsmittels. Die zum Transport der Ware eingesetzten Fahrzeuge sowie Läger bzw. Zwischenläger müssen sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden und für diese Zwecke geeignet sein.

Der Lagerhalter, in seiner Eigenschaft als Verkäufer sichert die Eignung des Lagerraumes und die Warengesunderhaltung gemäß EU-Verordnung 852/2004 (Vorschriften zur Lebensmittelhygiene) und 183/2005 (Vorschriften zur Futtermittelhygiene) zu.

Der Verkäufer und Lieferant sichert zu, dass er die "**Maßnahmen für den hygienischen Umgang mit Getreide, Ölsaaten und Leguminosen**" in der aktuellen Version des Deutschen Bauernverbandes kennt und alles unternimmt, diese zu befolgen. Er ist gem. der Futtermittelhygiene-Verordnung (VO (EG) 183/2005) registriert und kommt den Anforderungen der VO (EG) Nr. 178/2002 bezüglich der Rückverfolgbarkeit nach. (siehe www.lev.sh)

Die Gewichtsfeststellung/Qualitätsfeststellung für das angelieferte Getreide und den Raps erfolgt über die bzw. an der Fuhrwerkswaage. Nur das vom Käufer durch Verwiegung ermittelte Gewicht ist maßgebend.

Die bei jeder Anlieferung entnommene Probe dient als Grundlage für alle zu ermittelnden Qualitätskriterien. Die Ermittlung von Protein (auf Basis Trockensubstanz), Fallzahl, Öl und Feuchte erfolgt mittels geeichter oder kalibrierter Geräte. Der Besatz wird per Aspirateur oder Handbonitierung ermittelt. Je nach Ausstattung der Betriebsstätten können einzelne Analysen u.U. in einem Zentrallabor erfolgen.

Der Käufer behält sich vor, stichprobenweise die angelieferte Ware auf verbotene oder unerwünschte Stoffe im Sinne des Lebens- und Futtermittelgesetzes zu untersuchen. Bei positiven Befunden trägt der Erzeuger die Kosten der Untersuchung und eventuell weiter anfallende Kosten und Schadenersatzansprüche.

Wird das Getreide getrocknet, muss die Trocknung den Bedingungen von GMP+-, QS oder anderer anerkannter Standards erfolgen.

Stand 20.06.2018 (Irrtum und Änderungen vorbehalten)

Allgemeine Qualitätsparameter:

	Feuchte	Naturalgewicht	Protein	Fallzahl	sonstiges
E - Weizen	max. 14,5 %	min. 78 kg/hl	min. 14,0 % i.Tr.	min. 275 sec.	Bruchkorn max. 5 %
A - Weizen	max. 14,5 %	min. 78 kg/hl	min. 13,0 % i.Tr.	min. 250 sec.	Bruchkorn max. 5 %
B - Weizen	max. 14,5 %	min. 77 kg/hl	min. 12,0 % i.Tr.	min. 230 sec.	Bruchkorn max. 5 %
Futterweizen	max. 15,0 %	min. 72 kg/hl			Auswuchs max. 6 %
Gerste	max. 14,5 %	min. 63 kg/hl			
Brotroggen	max. 14,5 %	min. 72 kg/hl		min. 120 sec.	Mutterkorn max. 0,05%
Futterroggen	max. 14,5 %	min. 70 kg/hl			Mutterkorn max. 0,10 %
Triticale	max. 14,5 %	min. 71 kg/hl			
Schäl-Hafer	max. 14,5 %	min. 54 kg/hl			gesunde, helle Ware
Mais	max. 15,0 %				
Ackerbohnen, Erbsen (Leguminosen)	max. 15,0 %				

I. GETREIDE

1. Trocknungskosten siehe Anlage 1

2. Trocknungsschwund

Getreide + Hülsenfrüchte

Basis: 14,00 %	Verhältnis:
14,6 % - 16,0 %	1:1,3
16,1 % - 19,5 %	1:1,4
19,6 % - 22,9 %	1:1,5
23,0 % und mehr	1:1,6

3. Hektolitergewichts-Abrechnung

E - Weizen	Basis: 78,0 kg/hl
77,0 – 77,9 kg/hl	Abzug 1,0 %
76,0 – 76,9 kg/hl	Abzug 2,0 %
neue Bewertung:	bei unter 76,0 kg/hl

A - Weizen	Basis: 78,0 kg/hl
77,0 - 77,9 kg/hl	Abzug 1,0 %
76,0 - 76,9 kg/hl	Abzug 2,0 %
neue Bewertung:	bei unter 76,0 kg/hl

B - Weizen	Basis: 77,0 kg/hl
76,0 – 76,9 kg/hl	Abzug 1,0 %
75,0 – 75,9 kg/hl	Abzug 2,0 %
neue Bewertung:	bei unter 75,0 kg/hl

Futterweizen	Basis: 72,0 kg/hl
71,0 – 71,9 kg/hl	Abzug 1,0 %
70,0 – 70,9 kg/hl	Abzug 2,0 %
neue Bewertung:	bei unter 70,0kg/hl

Gerste	Basis: 63,0 kg/hl
62,0 – 62,9 kg/hl	Abzug 1,0 %
61,0 – 61,9 kg/hl	Abzug 2,0 %
neue Bewertung:	bei unter 61 kg/hl

Brotroggen	Basis: 72,0 kg/hl
71,0 – 71,9 kg/hl	Abzug 1,0 %
70,0 – 70,9 kg/hl	Abzug 2,0 %
neue Bewertung:	bei unter 70,0kg/hl

Triticale	Basis: 71,0 kg/hl
70,0 – 70,9 kg/hl	Abzug 1,0 %
69,0 – 69,9 kg/hl	Abzug 2,0 %
neue Bewertung:	bei unter 69,0 kg/hl

Hafer	Basis: 52,0 kg/hl
51,0 - 51,9 kg/hl	Abzug 1,0 %
50,0 - 50,9 kg/hl	Abzug 2,0 %
neue Bewertung:	bei unter 50 kg/hl

f) bei Ermittlung des hl-Gewichtes in feuchtem Getreide ist eine Hochrechnung des festgestellten hl-Gewichtes wie folgt erforderlich:
bei % Feuchtigkeit

14,6 - 15,5	um 0,5 kg/hl
15,6 - 16,5	um 1,0 kg/hl
16,6 - 17,5	um 1,5 kg/hl
17,6 - 18,5	um 2,0 kg/hl
18,6 - 19,5	um 2,5 kg/hl
19,6 - 20,5	um 3,0 kg/hl
20,6 - 21,5	um 3,5 kg/hl
21,6 - 22,5	um 4,0 kg/hl
22,6 - 23,5	um 4,5 kg/hl
23,6 - 24,5	um 5,0 kg/hl

4. Probenahmegebühr

Im Beisein des Anlieferers wird bei jeder Lieferung eine repräsentative Probe gezogen, die verbindlich ist. Ein Teil der Probe dient zur Untersuchung der Qualitätsparameter, ein anderer Teil wird zum Zwecke der Rückverfolgbarkeit versiegelt und ordnungsgemäß gelagert.

Als Gebühren für die Probenahme und Qualitätsbestimmung werden berechnet:

5,00 €/pro Anlieferung bei **Getreide** bzw.

5,00 €/pro Anlieferung bei **Raps** (ausgenommen Ölanalyse)

5. Abholung

Bei **Abholung** vom Feldrand berechnen wir einen Fuhrlohnanteil von **min.** 0,50 €/100 kg.

Grundsätzlich werden nicht durch uns verschuldete Standzeiten von LKW ab einer Wartezeit von mehr als 60 Minuten mit 50,00 € für jede angefangene Stunde berechnet.

Gestellung eines **Saugdruckgebläses** mit Personal 0,50 €/100 kg bzw. min. pauschal 125,00 €.

Gestellung eines Staplers mit Personal 0,20 €/100kg bzw. min. pauschal 50,00 €.

6. Abzüge bei Getreide

Es wird bei der Aspiration ein Mindestabzug

bei Gerste von 0,9 %,

bei Weizen von 0,5 %

bei Roggen von 0,5 %

bei Hafer von 0,5 %

bei Triticale von 0,5 % in Abzug gebracht.

bei Mutterkornbesatz von 0,5g – 1,0g pro kg Getreide berechnen wir Reinigungskosten 2,-- € / 100 kg.

bei Mutterkornbesatz über 1,0 g pro kg Getreide behalten wir uns vor, die Ware nicht anzunehmen.

Mykotoxine im Getreide: bei einer Überschreitung der aktuell in Gesetzen und Verordnungen des Bundes- und Gemeinschaftsrechts festgelegten Höchstgehalte z.B. bei Fusarien von 500 µg/kg DON, 50 µg/kg Zea, 3,0 µg/kg Ochratoxin A und 0,5 g Mutterkorn pro kg Getreide darf die Ware unsererseits abgewiesen bzw. kostenpflichtig separat eingelagert, aufbereitet oder entsorgt werden.

Schmacktkorn: Basis 3%, Preisabzug ab 3,1% von 1,00 €/to pro Prozentpunkt vom Warenpreis

Fremdgetreide: bei über 2 % erfolgt eine Neubewertung der Ware

7. Lagerung auf Rechnung des Anlieferers (Einlagerung)

- a) Die aufgenommene Ware wird zusammen mit Ware gleicher Art und Güte gelagert und nicht separiert.
- b) Lagerschwund: 1,0 % vom Gewicht werden bei der Einlagerung abgezogen.
Zusätzlich erfolgt ab dem 1.1.2019 ein Abzug von 0,2% pro Monat.
- c) Lagergeld: Getreide 0,15 € per 100 kg pro Monat; Raps und Hafer 0,20 € ab dem Monatsersten des Folgemonats nach Abschluss der Anlieferungen.
- d) Kosten für die Einlagerung 0,25 € per 100 kg werden bei der Einlagerung abgezogen.
Bei Wiederauslagerung von Getreide/Raps werden 0,50 €/100 kg in Rechnung gestellt.
- e) Lagerdauer ist bis 31.Mai des jeweiligen Folgejahres begrenzt.
- f) Versicherungskosten (Sturm/Feuer) für die eingelagerte Ware trägt die LEV.
- g) Ein Herausgabeanspruch besteht nur für Ware der gleichen Gattung laut den Qualitäts- bzw. Erntebedingungen der LEV. Weiter hat die LEV das Recht die Ware ab einem anderen Standort als dem eingelagerten herauszugeben. Dabei kann u.U. eine Frachtvergütung/-belastung berechnet werden. Abweichende Werte zwischen Ein- und Auslagerung werden laut Ölmühlen- bzw. Einheitsbedingungen verrechnet.
- h) weitere Details entnehmen Sie bitte ggfls. dem Einlagerungsvertrag

8. Bearbeitungskosten

a) Befall von Getreideschädlingen incl. Reinigungskosten min. 1,00 €/100 kg

b) Besatz von tierischen Exkrementen, Reinigungskosten min. 1,00 €/100 kg

Bei Befall / Besatz mit a) oder b) erfolgt die Berechnung von min. 2 % Reinigungsschwund.

Sollte durch den Befall / Besatz mit a) oder b) eine Vermarktung nicht mehr möglich sein, erfolgt eine Neubewertung der Ware.

Bei Abholungen „ab Hof“ und erfolgter Rücksendung wegen Befall / Besatz mit a) oder b) werden die anfallenden Transport- und/oder Reinigungskosten berechnet.

II. R A P S

1. Trocknungskosten

siehe Anlage 2

2. Trocknungsschwund

Basis: 8,5 %	Verhältnis:
9,1 % - 12,9 %	1:1,3
13,0 % - 16,9 %	1:1,4
17,0 % - 19,9 %	1:1,5
20,0 % und mehr	1:1,6

3. Abzüge für Besatz:

ab 2,1 %	Abzug 1:1
ab 4,1 % - 5,99 %	Abzug 2:1
ab 6,00 %	Abzug 3:1
ab 10 %	gesonderte Berechnung der Reinigungskosten

4. sonstige Kosten je Partie:

Öl-Untersuchung

30,-- €

Ölabrechnung erfolgt Basis Originalsubstanz

5. Abrechnungsbasis

40 % Öl, 9 % Feuchtigkeit, 2 % Besatz

Für die Qualitätsabrechnungen bei Öl, Wasser, Besatz und FFA gelten die Ölmühlenbedingungen der Hamburger Ölmühle.

III. LEGUMINOS EN

1. Trocknungsschwund

Basis: 14,0 %	Verhältnis:
14,6 % - 15,5 %	1:1,3
15,6 % - 16,5 %	1:1,4
16,6 % - 19,5 %	1:1,5
ab 19,6 %	1:1,6

2. Abzüge für Besatz:

bis 4,0 %	Abzug 1:1,2, Basis 0 %
ab 4,1 % - 8,00 %	Abzug 1:1,2, Basis 0 %, zzgl. Reinigungskosten 8,00 € / to
8,1 % - 12,0 %	Abzug 1:1,2, Basis 0 %, zzgl. Reinigungskosten 16,00 € / to
ab 12,1 %	Abzug 1:1,2, Basis 0 %, zzgl. Reinigungskosten 24,00 € / to

IV. ALLGEMEINES

Wir behalten uns jederzeit Änderungen bzw. Anpassungen vor, die dann auch für bereits gehandelte Ware gilt. **Bei Abweichungen von vertraglich vereinbarten Qualitätsparametern**, die oben nicht aufgeführt sind (z.B. Fallzahl), erfolgt eine zeitnahe Neubewertung zu Marktpreisen bzw. behalten wir uns vor, die Annahme der Ware abzulehnen.

Die **Allgemeinen Geschäftsbedingungen**, die **Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel** und der **Auszug aus den Ölmühlenbedingungen (Beispiel: ADM-Gruppe, Hamburg)** sind in unseren Geschäftsstellen und teilweise auf unsere Homepage www.lev.sh einsehbar.